

Merkblatt „Gewährung von Urlauben und Absenzen“

1. Freier Schulhalbttag

Jedes Schul- und Kindergartenkind hat pro Quartal Anrecht auf einen schulfreien Halbttag. Die freien Halbtage dürfen kumuliert bezogen werden. Maximal sind 4 freie Halbtage pro Schuljahr erlaubt. Bezüge der Paragraphen müssen mindestens 3 Tage im Voraus schriftlich der Klassen- und den Fachlehrpersonen mitgeteilt werden. Andernfalls werden diese nicht bewilligt.

Bei Schulanlässen, gemäss definitiven Quartalsterminen dürfen keine Paragraphen beansprucht werden. Es ist das Dokument „Gesuch um Beurlaubung“ zu verwenden.

2. Absenzen

Arztbesuche, Zahnarztbesuche u. dgl. sind wenn immer möglich in die unterrichtsfreie Zeit zu legen. Absenzen müssen schriftlich gemeldet und von den Eltern unterschrieben werden. Die Schule kann ein Arztzeugnis verlangen.

3. Dispensationen, Urlaube

Für die Gewährung eines längeren Urlaubs sieht das Schulgesetz wichtige Gründe vor. Gesuche müssen einen Monat im Voraus mit wichtigen Gründen eingereicht werden. Urlaubsgesuche für drei bis und mit fünf Tagen werden von der Schulleitung, Absenzen ab sechs Tagen müssen von der Schulpflege bewilligt werden. Die 4 freien Halbtage sind dabei anzurechnen. Es ist das Dokument „Gesuch um Beurlaubung“ zu verwenden.

Das Gesetz schreibt für die Bewilligung eines solchen Gesuchs ausdrücklich ein Vorliegen von **wichtigen** Gründen vor. Als Kriterien für Urlaubsgewährung gelten insbesondere:

- Besuch bei Familienangehörigen im Ausland bei besonderen Anlässen wie Hochzeit, Taufe, Beerdigung.
- Aktives Engagement (Weiterbildung, Sportwettkampf)
- Reise/Ferien: Wenn es sich um eine einmalige Chance für das Kind/die Familie handelt
- Beruflich bedingte Auslandsaufenthalte, bei denen die ganze Familie mitreist.

Ferienverlängerungen wegen billigeren Flügen, Stau auf der Autobahn u. dgl. werden im Sinne des Gesetzes nicht als „wichtiger Grund“ angesehen. Bereits vor der Bewilligung durch die Schulleitung eingegangene Verpflichtungen (Buchungen von Flügen, Hotelreservierungen, etc.) gelten nicht als Begründung für Urlaube.

Die Gewährung eines längerenurlaubes für Ferien wird maximal einmal während der Kindergarten- und Schulzeit in Auenstein gesprochen.

4. Unbewilligte Absenzen/Urlaube

Unbewilligte Urlaube/Absenzen gelten als Schulversäumnis (§ 37 SchG) und müssen in jedem Fall der Schulpflege gemeldet werden.

5. Grundlagen

Das Schulgesetz und die Verordnung über die Volksschule regeln die Handhabung der Schulpflicht und den Umgang mit Urlauben verbindlich. Die Schüler und Schülerinnen haben 13 Wochen unterrichtsfreie Zeit für Ferien zur Verfügung. Ausnahmen werden nur innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Regelungen bewilligt.

401.100 - Schulgesetz vom 17.03.1981 (Stand 01.08.2018)

§ 37 Schulversäumnisse

- 1 Die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern sind verantwortlich, dass ihr schulpflichtiges Kind die Schule regelmässig besucht.
 - 2 Bei vorsätzlichem unentschuldigtem Fernhalten des Kinds von der Schule bis höchstens drei Schultage werden die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern von der Schulpflege gemahnt und im Wiederholungsfall mit einer Busse bestraft.
 - 3 Wenn das Fernhalten gemäss Absatz 2 länger als drei Schultage dauert, erstattet die Schulpflege von Amtes wegen Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft für die Bezirke und nötigenfalls Meldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde gemäss Art. 307 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB) vom 10. Dezember 1907[3]. Die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern sind mit einer Busse von mindestens Fr. 600.– bis höchstens Fr. 1'000.–, im Wiederholungsfall mit einer Busse von mindestens Fr. 1'000.– bis höchstens Fr. 2'000.–, zu bestrafen. *
- § 37a Strafkompetenz der Schulpflege; Rechtsmittel**
- ¹ Die Schulpflege kann gemäss den §§ 36a Abs. 3 und 37 Abs. 2 Bussen durch Strafbefehl bis höchstens Fr. 500.– aussprechen.
 - ² Gegen einen Strafbefehl kann die gebüsste Person bei der Schulpflege unter Ausschluss der Verwaltungsbeschwerde innert 20 Tagen schriftlich Einsprache erheben. Dadurch wird der Strafbefehl aufgehoben.
 - ³ Die Einsprache erhebende Person ist zu einer Verhandlung vor die Schulpflege oder ein von ihr bestimmtes Mitglied vorzuladen. Die Schulpflege fällt einen begründeten Entscheid.
 - ⁴ Gegen den Strafentscheid kann innert 20 Tagen nach Eröffnung bei der Bezirksgerichtspräsidentin beziehungsweise beim Bezirksgerichtspräsidenten als Einzelrichterin beziehungsweise als Einzelrichter schriftlich Beschwerde zum endgültigen Entscheid erhoben werden.
 - ⁵ Im Übrigen gelten die Vorschriften des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937[3]. *

§ 38 Unterrichtsbesuch; Dispensation; Urlaub *

- 1 Die Schülerinnen und Schüler sind zu regelmässigem Unterrichtsbesuch verpflichtet. Auf Ersuchen der Inhaber der elterlichen Sorge haben sie Anspruch auf einen freien Schulhalbtage pro Quartal. *
- 2 Eine Schülerin oder ein Schüler kann aus wichtigen Gründen auf schriftliches Begehren der Inhaber der elterlichen Sorge
 - a) von einzelnen Lektionen dispensiert werden;
 - b) vom Unterricht für kurze Zeit beurlaubt werden
- 3 Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung. *
- 4 ... *

421.313 - Verordnung über die Volksschule vom 27.06.1981 (Stand 01.08.2018)

§ 13 Dispensationen, Grundsatz

- 1 Die Schulpflege beurlaubt auf entsprechendes Gesuch hin Schülerinnen und Schüler vom Unterrichtsbesuch. Sie berücksichtigt dabei einerseits den Grundsatz der Schulpflicht und den ordnungsgemässen Schulbetrieb, andererseits die persönlichen, familiären und schulischen Bedürfnisse der Gesuchstellenden. *
- 2 Urlaubsgründe sind im Wesentlichen *
 - a) * ...
 - b) besondere Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler,
 - c) hohe religiöse Feiertage oder entsprechende besondere Anlässe,
 - d) Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden wissenschaftlichen, kulturellen und sportlichen Anlässen,
 - e) * aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen Begabungen,
 - f) Schnupperlehren und ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung.
- 3 Die Schulpflege kann die Urlaubskompetenz an die Schulleitung oder Lehrperson delegieren. Bei Uneinigkeit im Einzelfall fällt die Schulpflege einen formellen Entscheid. *
- 4 Auf Gesuche, mit denen ein Urlaub von mehr als 30 Unterrichtstagen beantragt wird, darf nur eingetreten werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen der privaten Schulung vollumfänglich nachgewiesen sind. *

§ 14 Dispensationen, Spezialfälle

- 1 Über eine Dispensation einzelner Schülerinnen und Schüler ausserhalb der in § 13 Abs. 2 festgelegten Gründe, namentlich bei länger dauernder gänzlicher Abwahl eines Pflichtfachs, entscheidet das BKS.
- 2 Die Schulpflege kann auf Gesuch der Eltern deren Kind während des ersten Kindergartenjahrs für maximal einen Unterrichtshalbtage pro Woche dispensieren.

§ 14a * Modalitäten bei Urlaub und Dispensation

- 1 Die Modalitäten bei Urlaub und Dispensation, namentlich die Aufarbeitung des versäumten Lernstoffs oder die anderweitige Erreichung des Lernziels, sind schriftlich zu vereinbaren.

§ 15 Absenzen

- 1 Bleibt eine Schülerin oder ein Schüler wegen Krankheit oder aus anderen unvorhersehbaren Gründen dem Unterricht fern, benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule.
- 2 Die Klassenlehrperson führt ein Verzeichnis über entschuldigte und unentschuldigte Absenzen und Dispensationen. Unentschuldigte sowie entschuldigte Absenzen ohne hinreichende Gründe sind der Schulleitung zu melden.
- 3 Auf Verlangen der Schule haben die Eltern ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, wenn die Abwesenheit des Kinds infolge Krankheit mindestens zwei Wochen dauert oder begründete Zweifel an der Krankheit des Kinds bestehen.

Dieses Merkblatt zur „Gewährung von Urlaub und Absenzen“ gilt ab dem 19. November 2018.

Die Schulleitung und Schulpflege Auenstein